

Satzung über die Benutzung des Freibades

Die Gemeinde Tagmersheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Benutzungssatzung für das gemeindliche Freibad der Gemeinde Tagmersheim.

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Tagmersheim betreibt und unterhält das Freibad am südlichen Ortsrand von Tagmersheim als öffentliche Einrichtung. Es soll nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen.
- (2) Durch den Betrieb strebt die Gemeinde keine Gewinnerzielungsabsicht an. Sie verfolgt beim Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens fördern sollen.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde gedeckt.
- (4) Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese für den laufenden Unterhalt und den weiteren Ausbau des Freibades verwendet.
- (5) Die Gemeinde Tagmersheim erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades erhält die Gemeinde nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit im Freibad. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Benutzungssatzung ist daher für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Benutzerkarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Das Freibad und ihre Einrichtungen kann jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren benutzen.

- (2) Nicht zugelassen sind:
- a) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernehmen;
 - b) Personen, die Tiere mitführen;
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden;
 - d) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben sich - soweit erforderlich- der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zum Freibad, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.
- (4) Ohne Genehmigung der Gemeinde Tagmersheim dürfen innerhalb des Freibades Druckschriften nicht verteilt oder vertrieben und Waren nicht angeboten werden.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen, Bundeswehr

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badebenutzer im Sinne des Abs. 1 haben keinen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten.
- (3) Bei jeder Benutzung des Freibades durch geschlossene Abteilungen oder Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals (§ 8) bleibt davon unberührt.
- (4) Schwimmsportliche Veranstaltungen im Freibad bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Tagmersheim.

§ 5

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Gemeinde bestimmt die Öffnungszeiten. Diese werden in der Tagespresse und durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der festgelegten Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (3) Der Schwimmmeister ist berechtigt das Freibad aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Überfüllung, ungünstiger Witterung und unvorhergesehenen Ereignissen, im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

Bei kühler Witterung ist der Schwimmmeister berechtigt, das Freibad in Absprache mit der Gemeindeverwaltung unabhängig von den Öffnungszeiten des Abs. 2 nur zwischen 17.00 und 19.00 Uhr zu öffnen.

- (4) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4) kann im Freibad sowohl das Sport- als auch das Sprungbecken ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden.

§ 6 Kleideraufbewahrung

Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleidersachenaufbewahrung benutzen. Diese Schränke sind nach dem Besuch des Bades zu leeren. Eine Haftung seitens der Gemeinde wird ausgeschlossen. Das Personal ist berechtigt nicht geleerte Schränke nach Schließung des Bades zu leeren.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet
 - andere Badegäste durch sportliche Aktivitäten zu belästigen
 - andere Badegäste in die Becken zu stoßen
 - das Springen vom seitlichen Beckenrand
 - die Einrichtungen zu verunreinigen
- (3) Die Badekleidung muss den Regeln des Anstandes entsprechen. Das Tragen von knielangen Badeshorts und anderer nicht eng anliegender Badekleidung sowohl für Herren als auch für die Damen ist in den Badebecken untersagt.
- (4) Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen bzw. -räume gestattet (ausgenommen Kleinkinder).
- (5) Die Badebecken dürfen von den Besuchern des Freibades erst benützt werden, wenn sie sich geduscht haben. An den Duschen bei den Becken darf keine Seife verwendet werden.
- (6) Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Körbe zu werfen.
- (7) Belästigungen der anderen Badebesucher durch Lärmen, Singen und den Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dgl. sind zu vermeiden.
- (8) Sportveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Tagmersheim abgehalten werden.
- (9) Gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

- (10) Das Rauchen ist im Umkleidetrakt des Freibades sowie im Bereich der Becken untersagt.
- (11) Das Sprungbecken darf nur von Schwimmern benützt werden. Eine Verwendung von Schwimmhilfen in diesem Becken ist untersagt. Für Nichtschwimmer steht das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
- (12) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur gestattet, wenn sie dafür freigegeben ist. Die Benutzer der Sprunganlage haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.
- (13) Die Badeeinrichtungen, einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen, sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.
- (14) Fahrzeuge einschließlich Motorräder und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für Schäden durch Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Benutzung der Badeanlagen durch Sportvereine / Wasserwacht

- (1) Sportvereine / Wasserwacht können mit Genehmigung der Gemeinde einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen nutzen:
 - a Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
 - b Die Bestimmungen dieser Satzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde zuwiderhandeln.
 - c Die Vereine / Wasserwacht sind verpflichtet, Übungsleiter dem Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Einhaltung der Benutzungssatzung zu unterstützen.
 - d In den Übungsstunden trägt der Verein / Wasserwacht für seine Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - e Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
 - f Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstößt.
- (2) Für die Benutzung der Bäder durch die Vereine / Wasserwacht sind die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 9

Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist verpflichtet, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Der Schwimmmeister übt im Rahmen dieser Satzung das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) die Regeln von Anstand und Sitte verletzen,
 - c) andere Badegäste belästigen,
 - d) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen und ihnen den Zutritt zeitweilig oder im Einvernehmen mit der Verwaltung für eine entsprechende Zeit zu untersagen. Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühren besteht nicht.

§ 10 Haftung der Badegäste

Die Badebesucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) zufügen.

§ 11 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Freibad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Die Badegäste haben die Badeanstalt und ihre Einrichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Badeanstalt entspringenden besonderen Gefahren und unter Beachtung der von der Gemeinde zum Schutze der Benützer und zur Sicherheit des geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen, zu benutzen.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, wird nicht gehaftet.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

§ 12 Sondervorschriften

Die Gemeinde kann für das Freibad noch besondere Vorschriften erlassen, die dann durch Anschlag im Freibad bekannt gemacht werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 12. Mai 2010 in Kraft.

Die Satzung über die Benützung für das Freibad vom 15.04.1977 und die 1. Änderungssatzung vom 05.08.1991 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tagmersheim, den 12. Mai 2010
GEMEINDE



Georg Schnell
Erster Bürgermeister